

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redaktion und Verlag: Berlin C 25, Kleine Alexanderstr. 28. Tel.: 81
Berolina 5481. Geschäftszeit des Verlages von 1/9 Uhr bis 1/17 Uhr.

Erscheint täglich außer Montags

Telegr.-Adresse: Rotfahne Berlin / Postkassenkonto: Berlin NW 27970,
Bereinigte Zeitungsverlage GmbH, Berlin C 25, Kl. Alexanderstr. 28.

Bezugspreis vorausschüssig pro Woche 70 Pf., monatl. 3.- M. einschl. Erzeuger-
lohn in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. — Postbezug einschl. Postgeb.
3,50 M.; Streifband im Inland 4,50 M.; nach dem Ausland 4,80 M.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die 12spalt. Millimeterzeile 35 Pf.; die 3spalt. Textmillimeter-
zeile 2,50 M. — Arbeiterorgan. und Familienorg.: Millimeterzeile 20 Pf. —
Kleine Anzeigen: Textwort 20 Pf., Überschriften 30 Pf., Arbeitsmarkt Wort 5 Pf.

Die Rote Fahne 14 Tage verboten!

Der Polizeipräsident

T. G. B. Nr. IA 36033/2

Berlin, den 7. Juli 1931

Auf Grund der §§ 1 Ziffer 2 und 12 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. S. 79)

verbiете ich die in Berlin erscheinende
Tageszeitung „Die Rote Fahne“
vom 8. Juli bis 21. Juli 1931 einschließlich

Das Verbot umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich tatsächlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist. Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Gründe:

Die „Rote Fahne“ vom 5. Juli 1931 (Nr. 143) enthält auf S. 1 unter der Überschrift „Bewaffnete Polizeiprovokateure in Berlin, Polizisten in Arbeiterkleidung ausgesandt, die als „Demonstranten“ Pistolen ziehen. Gerichtsnotorische Feststellungen des Provokateurtums“ folgende Ausführungen:

„Die ‚Rote Fahne‘ ist heute in der Lage, durch die Zeugenaussage eines Polizeiwachtmeisters vor der gesamten Öffentlichkeit den Nachweis zu erbringen, daß in letzter Zeit bewaffnete Polizeiprovokateure planmäßig unter proletarische Demonstranten geschickt werden.“

Es folgt dann ein Bericht über die angebliche Aussage eines Polizeiwachtmeisters.

In dem diesen Ausführungen folgenden Kommentar (hinter dem Stern) werden die beiden in Frage kommenden Polizeibeamten nochmals als „bewaffnete Polizeiprovokateure“ bezeichnet. Im Schlußsatz heißt es: „Waren auch in der Frankfurter Allee solche Gestalten wie

Wie es ausgesandt?“ Auf Seite 1 der ersten Beilage der angegebenen Nummer heißt es bezüglich eines anderen Falles:

„Ein Polizeiwachtmeister als Zeuge vernommen, bestätigt die Aussagen F u r c h e r s. Uebrig bleibt die Feststellung, daß die 1 a Beweisstücke verfälscht.“

Die Nummer vom 7. Juli 1931 Nr. 144 enthält auf Seite 4 des Hauptblattes unter der Überschrift „Polizeiprovokateur Miesch von Orzesinski belohigt“ folgenden Absatz:

„Die an der Spitze unserer Sonntagsausgabe wiedergegebene sensationelle Aussage des Polizeiwachtmeisters M i e s c h, der sich vor Gericht, unter Eid vernommen, der schmutzigsten von oben befohlenen Provokateurhandlungen beschuldigen mußte, hat überall wie eine . . . sozialdemokratisch geführten Polizei hat im Proletariat unbändige Empörung und selbst in bürgerlichen Kreisen ein gelindes Entsetzen ausgelöst.“

(Im vorliegenden Originaltext offenbar im Satz durch Versehen oder infolge nachträglicher Streichungen durcheinandergekommen.)

In der Behauptung, daß in letzter Zeit bewaffnete Polizeiprovo- kateure planmäßig unter proletarische Demonstranten geschickt wurden, liegt eine erhebliche Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung von Staatsbehörden.

Unter einem „Provokateur“ wird allgemein jemand verstanden, der durch eigenes Beispiel, durch Aufforde- rung, Anreizung oder auf sonstige Weise andere zur Be- gehung strafbarer Handlungen anstiftet.

Auch die „Rote Fahne“ selbst gebraucht diesen Ausdruck nach den ganzen Aus- führungen unter den vorerwähnten Überschriften in diesem Sinne. Daß aber die Tätig- keit der beiden in Frage kommenden Polizeibeamten in dem behandelten Falle auch nur im geringsten als Provokation in dem vorbezeichneten Sinne aufzufassen sei, geht nicht einmal aus der Darstellung hervor, die die „Rote Fahne“ von der Aussage des Polizeiwachtmeisters Mich gibt. Schon allein diese Aussage hätte ergeben müssen, daß von einer Provokation keine Rede sein kann. Sie behauptet selbst mit keinem Wort, daß die Beamten Demonstranten zur Begehung strafbarer Handlungen auf irgendeine Weise angestiftet hätten.

Nach dieser Sachlage stellt die wiederholte Überschrift „Bewaffnete Polizei- provokateure“ die Behauptung, „daß Provokateurhandlungen von oben, d. h. von

der Polizeibehörde, befohlen seien“, im Zusammenhang mit den allgemeinen Folge- rungen, die insbesondere im Absatz 1 des Artikels der Nr. 143 gezogen werden, eine schwere Beschimpfung und böswillige Verächtlichmachung von Staatsbehörden im Sinne des § 1 Ziffer 2 der angeführten Verordnung dar.

Das gleiche gilt für die Behauptung in der Beilage der Nummer vom 5. Juli 1931, daß die IA (das ist die Abteilung IA des Polizeipräsidiums Berlin) Beweisküße vor- zeigt. Es werden keinerlei Tatsachen zum Beweise dafür angeführt, daß tatsächlich eine „Berächtigung“ vorlag.

Die Vorwürfe, die hier gegen das Polizeipräsidium Berlin erhoben werden, gehören zu den allerschwersten, die überhaupt gegen die Polizeibehörde erhoben werden können.

Daß es der „Rote Fahne“ bei ihrem Artikel nicht um die Aufklärung angeblicher Mißstände, sondern in allererster Linie um die Beschimpfung und Verächtlichmachung der Polizei zu tun ist, geht auch aus einem Vergleich mit anderen Blättern kommunistischer Einstellung hervor, die den Tatbestand aus der „Rote Fahne“ entnehmen und ihrer- seits Aufklärung verlangen, ohne aber sich die vorweg genommenen schweren Be- schimpfungen der „Rote Fahne“ gegenüber der Polizei zu eigen zu machen (siehe „Welt am Abend“ vom 6. Juli und „Berlin am Morgen“ vom 7. Juli 1931).

Für die Verbotsdauer war neben der besonderen Schwere der Beschimpfun- gen maßgebend, daß die „Rote Fahne“, obwohl nach Erscheinen der Nummer vom 5. 7. 1931 durch eine amtliche Erklärung zu den Behauptungen der „Rote Fahne“ ausdrücklich Stellung genommen und der Tatbestand richtig gestellt wurde, in ihrer Nummer vom 7. Juli nochmals von „schmutzigen Provokateurhandlungen“ spricht.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die „Rote Fahne“ bereits früher wieder- holt Anlaß zu einem Verbot gegeben hat.

In Vertretung:

gez. Dr. Weiß